

SATZUNG

§1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der durch freiwilligen Zusammenschluss im Jahre 1970 in Bischofsheim am Main gegründete Verein führt den Namen JUDO-CLUB BISCHOFSSHEIM 1970 e.V. (JCB). Er ist unter der Nummer 41 VR 705 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Maintal – Bischofsheim und die Geschäftsanschrift ist die Adresse des jeweils amtierenden 1. Vorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§2 ZWECK

1. Der Zweck des Vereins ist die vom Idealismus getragene Ausübung, Pflege und Förderung des Judosportes als Amateursport unter Ausschluss parteipolitischer, konfessioneller, beruflicher und rassistischer Gesichtspunkte. Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten.
2. Der Verein hat insbesondere den Zweck
 - a) sich der Jugend im Sinne des Absatzes 1 anzunehmen und sie im Rahmen des Judosportes bzw. sonstiger Sportarten körperlich und geistig zu fördern und zu betreuen
 - a) die Mitglieder durch Pflege guter Sportkameradschaft auch persönlich miteinander zu verbinden
 - b) unmittelbar oder über seine Dachverbände die sportlichen Belange seiner Mitglieder zu anderen, gleichen Zwecken dienenden Vereinen und Verbänden und deren Mitglieder zu regeln. Der Verein vertritt durch seinen Vorstand die Interessen seiner Mitglieder in allen Belangen des Sportes gegenüber Dritten (Verbänden, öffentlichen Körperschaften, Behörden usw.)
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und der dazu ergangenen und noch ergehenden Änderungen, Ergänzungen usw. Die Sicherung der Gemeinnützigkeit ist in §12 geregelt.

§3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Minderjährige können Mitglied werden, wenn die Eltern oder der sonstige gesetzliche Vertreter dem Beitritt des Minderjährigen durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular zustimmt und sich damit zur Erfüllung der finanziellen Pflichten des Minderjährigen aus der Mitgliedschaft (Beitragszahlung usw.) verpflichtet.
3. Aufnahmeanträge sind schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Anmeldeformulars an den Verein zu richten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Aufnahmeantrag. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden zweifach.
4. Ein Antragsteller gilt als aufgenommen, wenn er eine schriftliche Aufnahmebestätigung erhalten, sowie den ersten Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.
5. Die Mitgliedschaft endet entweder durch Austritt aus dem Verein, durch Tod oder Vereinsabschluss.
6. Die Mitgliedschaft kann nur gekündigt werden, sofern die Mitgliedschaft mindestens 6 Monate betragen hat. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die jeweilige Vereinsanschrift zu richten unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
7. Bis zum Ausscheiden aus dem Verein ist das Mitglied zur Erfüllung seiner finanziellen Leistungen verpflichtet.

8. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds und des Antragstellers der Vorstand mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit. Sofern notwendig kann die Abstimmung auch geheim erfolgen.
Der Ausschluss ist zulässig wenn
 - a) das Vereinsmitglied sich Handlungen oder Unterlassungen hat zu Schulden kommen lassen, die sich gegen den Verein, gegen Aufgaben des Vereins oder gegen das Vereinsansehen richten und einen wichtigen Grund darstellen.
 - b) wegen grober Verstöße gegen die Satzung
 - c) wegen wiederholter Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen als Mitglied
 - d) wegen Missachtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
9. Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied des Vereins stellen. Dies muss schriftlich mit Begründung an den Vorstand geschehen.

§4 RECHTE UND PFLICHTEN DES MITGLIEDS

1. Jedem Mitglied stehen die zur Ausübung des Judoportes vorhandenen Einrichtungen des Vereins zur Verfügung unter Einhaltung der vom Verein getroffenen Regelungen. Jedes Mitglied kann an den Trainingsstunden und an allgemeinen Veranstaltungen teilnehmen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Minderjährige Mitglieder sind erst nach dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt und können erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr für die Ausübung eines Amtes im Verein gewählt werden.
4. Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten kann nicht an einen anderen übertragen werden, z. B. Eltern stimmen für ihre minderjährigen Kinder. Daher wurde ein verbilligter Familienbeitrag eingeführt, so dass Eltern ein Stimmrecht ausüben können.
5. Das Stimmrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn das Mitglied mit mindestens 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
6. Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Finanzordnung §6 bei der Aufnahme in den Verein den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§5 ORGANE DES VEREINS

Beschließende Organe sind

1. Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Alle Ämter in den Organen sind ehrenamtlich.

§6 FINANZORDNUNG

1. Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag eines Kalenderjahres unaufgefordert zu Jahresbeginn zu überweisen, sofern nicht am Lastschriftenverfahren teilgenommen wird. Gesonderte Zahlungsweise ist mit dem Vorstand abzusprechen. Die Betragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Treten mehrere Mitglieder ersten Verwandtschaftsgrades einer Familie in den Verein bei, so zahlen sie den Familienbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge und zur Entrichtung sonstigen finanziellen Leistungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied der Beitragspflicht nicht nachkommt, wird es vom Kassenwart zweimal zur Begleichung der Beiträge aufgefordert. Sofern nach drei Wochen nach erfolgter Aufforderung keine Beitragszahlung eingeht, kommt dies einer Kündigung gleich und das Mitglied erhält das Kündigungsschreiben des Vereins.

4. In außergewöhnlichen Fällen sind die Mitglieder zu zusätzlichen finanziellen Leistungen verpflichtet, wenn diese notwendig sind, um den Sportbetrieb aufrecht zu erhalten. Die Erhebung dieser Leistungen kann auf Vorschlag des Vorstandes nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind jeder für sich alleine berechtigt, Ausgaben zu tätigen, die zur laufenden Geschäftsführung des Vereins gehören. Alle anderen Ausgaben bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
Bei Bankgeschäften sind zwei Unterschriften notwendig. Entweder 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender oder 1. Vorsitzender und Kassenwart.
6. Der Jahresabschluss des Vereins ist, nachdem er vom Vorstand genehmigt worden ist, durch die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu überprüfen. Die Kassenprüfer übermitteln das Ergebnis in schriftlicher Form an der Mitgliederversammlung, an der der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr entlastet werden soll.
Die Kassenprüfer sind berechtigt im Laufe des Geschäftsjahres nach vorheriger Anmeldung innerhalb von 72 Stunden eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sofern sie Unstimmigkeiten feststellen sollten, ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

§7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Diese Jahreshauptversammlung muss innerhalb von 12 Wochen nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden, d. h. spätestens Ende März.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn
 - a) es der Vorstand für erforderlich hält
 - b) ein Vorstandsmitglied zurücktritt und dann spätestens vier Wochen danach
 - c) 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht. Ein entsprechender Antrag mit der erforderlichen Anzahl von Unterschriften ist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beim Vorstand einzureichen.
3. Alle Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, sofern das 16. Lebensjahr vollendet ist und dieses kann nur vom anwesenden Mitglied persönlich ausgeübt werden.
5. Während der Mitgliederversammlung haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht, sofern über Geschäftsvorfälle, an denen sie beteiligt gewesen sind, und über die Entlastung des Vorstandes und die Anerkennung des Kassenberichtes abgestimmt wird.
6. Mitgliederversammlungen sind drei Wochen vor dem geplanten Termin unter schriftlicher Übersendung der Tagesordnung an die Mitglieder einzuberufen. Jedes Mitglied kann einen Antrag stellen, der spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen muss.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Von dieser Regelung ausgenommen sind folgende Fälle:
 - a) Bei Abstimmung von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen notwendig.
 - b) Bei Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen notwendig.
9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgenden Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über wesentliche Grundsatzfragen des Vereins
 - b) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, des Jugendwartes und des Pressewartes
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d) Beschlussfassung über den Kassenbericht des Vorstandes, den Bericht der Kassenprüfer und den Jahresbericht des Vorstandes.
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

10. Abstimmung und Wahlen können durch Handzeichen erfolgen, sind jedoch auf Antrag eines einzelnen Mitglieds grundsätzlich geheim und schriftlich vorzunehmen.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geführt. Ausnahme ist die Wahl des 1. Vorsitzenden, wozu ein Wahlleiter oder ein Wahlausschuss einzusetzen ist.
Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer, den beiden von der Versammlung gewählten Beurkundern und den beiden Wahlbeurkundern zu unterschreiben ist.

§8 VORSTAND

1. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind im Sinne des § 26 BGB der 1. und der 2. Vorsitzende jeder für sich allein. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, nimmt der 2. Vorsitzende seine Aufgaben für die Zeit der Vertretung wahr.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen :
 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart, Sportwart, Schriftführer, Jugendwart, Pressewart. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der 1. und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart.
Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen bis zu drei Beisitzer einladen, die jedoch bei Beschlussfassungen nicht stimmberechtigt sind.
3. Die Vorstandsmitglieder 1. Vorsitzender, Sportwart, Schriftführer und Jugendwart sowie die Vorstandsmitglieder 2. Vorsitzender, Kassenwart und Pressewart sind jeweils alternierend versetzt um ein Jahr zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere :
 - a) Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
 - b) die Organisation des Sportbetriebes
 - c) Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Vorbereitung aller Angelegenheiten der Mitgliederversammlungen
 - e) einschließlich des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - f) Vorbereitung von Geschäftsordnungen für die Organe des Vereins
 - g) den Ausschluss von Mitgliedern
5. Bei einer Vorstandssitzung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn neben dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden noch drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind und diese vorher ordnungsgemäß eingeladen wurden.
6. Kann an der Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand gewählt werden, so erfolgen maximal drei weitere Einladungen, um einen neuen Vorstand zu finden. Ist das bei der dritten Wiederholung nicht erfolgreich, so lädt der Vorstand die Mitglieder zu einer Versammlung mit Antrag auf Auflösung des Vereins ein.
7. Ein Vorstandsmitglied kann nicht zwei Ämter des geschäftsführenden Vorstandes ausüben. Sofern eine Person zwei Ämter ausübt, so hat sie bei den Vorstandsbeschlüssen aber nur eine Stimme.
8. Sofern ein Vorstandsmitglied von seinem Amt aus persönlichen Gründen zurücktritt, kann der Vorstand bis zu Neuwahl durch die Mitgliederversammlung dieses Amt kommissarisch besetzen durch eine Person seines Vertrauens.
9. Die Ergebnisse und Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind durch ein Protokoll zu fixieren.

§ 9 SATZUNGSÄNDERUNG

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen, der an der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Den Mitgliedern ist der geänderte Text mit der Einladung zu übersenden.
3. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Die Zustimmung der an der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

§10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung §§ 51 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die politische Gemeinde Maintal oder deren Nachfolger zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des unter §2 dieser Satzung, jedoch ausschließlich für Sportvereine des Ortsteils Bischofsheim.

§12 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Maintal, den 11.03.2009

Ursula Keil
1. Vorsitzende

Ute Huhn
2. Vorsitzende